

**Entwurf**

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, SGS 250)  
vom 12. März 2009**

Änderung vom Datum wird von der LKA eingesetzt!

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, SGS 250) vom 12. März 2009 wird wie folgt geändert:

*§ 15 Berufungsgericht, Beschwerdeinstanz (geändert)*

- <sup>1</sup> Das Präsidium des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, beurteilt Berufungen gegen Entscheide des Strafgerichts, soweit ausschliesslich
  - a. eine Busse oder
  - b. eine ambulante Massnahme nach Artikel 63 StGB oder
  - c. eine andere Massnahme nach den Artikeln 66-73 StGBGegenstand des Berufungsverfahrens ist.
- <sup>2</sup> Die Fünferkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, beurteilt Berufungen in Fällen, bei denen eine Freiheitsstrafe von insgesamt mehr als 5 Jahren oder eine Verwahrung gemäss Artikel 64 StGB beantragt wird.
- <sup>3</sup> Die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, beurteilt Berufungen, für welche weder das Präsidium noch die Fünferkammer zuständig sind.
- <sup>4</sup> Die Funktion der Beschwerdeinstanz übt die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, aus.

II.

Das Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD, SGS 170.1) vom 22. Februar 2001 wird wie folgt geändert:

*§ 2 Absatz 2<sup>bis</sup> (geändert)*

- <sup>2 bis</sup> Die Abteilung Strafrecht besteht aus 2 Präsidien mit einem Gesamtpensum von 170 Prozent und insgesamt 5 Richterinnen und Richtern.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in: